

Reglement über die Ombudsstelle der der Universität Bern

08.12.2020

Der Senat,

gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b Universitätsgesetz (UniG) vom 9. September 1996, Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 37 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut; UniSt),

beschliesst:

Präambel

Die Universität Bern hat als Arbeitgeberin ein Interesse an möglichst konfliktfreien Arbeitsverhältnissen, um die Persönlichkeit ihrer Angestellten zu schützen und eine gute Arbeitsatmosphäre zu gewährleisten.

Eine Ombudsstelle trägt diesem Anliegen Rechnung. Sie bietet in niederschwelliger Weise Beratung, Vermittlung und Schlichtung bei sich anbahnenden oder bestehenden Konflikten aus Arbeitsverhältnissen an.

1. Grundsätze

GEGENSTAND UND
AUFGABE

Art. 1 ¹ An der Universität Bern besteht eine Ombudsstelle.

² Die Ombudsstelle hat die Aufgabe, Konflikten aus Arbeitsverhältnissen vorzubeugen und zu deren Deeskalation und Lösung beizutragen. Ein besonderes Augenmerk bei der Tätigkeit gilt Arbeitsverhältnissen im Bereich des wissenschaftlichen Nachwuchses.

³ Das vorliegende Reglement regelt deren Organisation und Tätigkeit.

STELLUNG

Art. 2 ¹ Die Ombudsstelle respektive die Ombudspersonen haben eine von den Behörden der Universität unabhängige Stellung.

² Das Angebot der Ombudsstelle stellt eine Ergänzung zu anderen Beratungsangeboten und rechtlichen Verfahren dar.

³ Die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit der Ombudsstelle kann solange ausgeübt werden, als keine andere Instanz in einem rechtlichen Verfahren mit der gleichen Angelegenheit befasst ist.

ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 3 ¹ Alle Mitarbeitenden der Universität können sich an die Ombudsstelle wenden.

² Die Ombudspersonen berücksichtigen bei ihrer Tätigkeit die Aufgaben von anderen Stellen, welche bei Konflikten aus Arbeitsverhältnissen tätig sind. Bei Bedarf, insbesondere bei Zuständigkeitsfragen, koordinieren sie sich mit solchen Stellen und leiten anfragende Personen entsprechend weiter.

2. Die Ombudspersonen

ZUSAMMENSETZUNG

Art. 4 ¹ An der Ombudsstelle wirken zwei Ombudspersonen.

² Diese sind wenn immer möglich unterschiedlichen Geschlechts.

³ Die Ombudspersonen üben ihre Tätigkeit jeweils eigenständig aus. Sie koordinieren die Organisation ihrer Tätigkeit und sprechen sich ab.

ANFORDERUNGEN

Art. 5 ¹ Als Ombudsperson wählbar sind Personen, die mit den Verhältnissen an der Universität Bern vertraut sind und über die für diese Funktion relevanten Erfahrungen verfügen.

² Ombudspersonen dürfen nicht an der Universität Bern angestellt sein.

³ Das Mandat kann maximal bis zum Erreichen des 75. Altersjahrs ausgeübt werden.

WAHL

Art. 6 ¹ Die Ombudspersonen werden vom Senat gewählt.

² Eine Amtszeit der Ombudspersonen dauert zwei Jahre. Sie verlängert sich um jeweils zwei weitere Jahre, sofern keine Demission seitens einer Ombudsperson vorliegt und nicht bis mindestens sechs Monate vor Auslaufen der Amtszeit ein Mitglied des Senats eine Traktandierung beantragt. *[Fassung gemäss Beschluss des Senats vom 09.03.2021]*

AUSSTAND

Art. 7 ¹ Hat die Ombudsperson in einer Angelegenheit eigene Interessen oder erscheint sie befangen, so tritt sie in den Ausstand.

² Wird das Bestehen eines geltend gemachten Ausstandsgrunds von der Ombudsperson bestritten, entscheidet die Rektorin oder Rektor über das Ausstandsbegehren.

³ Treten beide Ombudspersonen in den Ausstand, bestimmt die Rektorin oder der Rektor für die betreffende Angelegenheit die Einsetzung einer Ombudsperson ad hoc. Diese erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 5.

VERSCHWIEGENHEIT/
VERTRAULICHKEIT

Art. 8 ¹ Die Ombudspersonen sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Sie behandeln Informationen, die ihnen in ihrer Stellung zukommen, vertraulich. Insbesondere sind sie gegenüber Dozierenden und Vorgesetzten von Beteiligten nicht auskunftspflichtig.

3. Aufgaben und Vorgehensweise

AUFGABEN

Art. 9 ¹ Die Ombudsstelle hat folgende Aufgaben:

- Beratung;
- Vermittlung und Schlichten von Konflikten;
- Abgabe von Empfehlungen.

² Die Ombudspersonen nehmen ihre Aufgaben in unparteiischer Weise wahr. Sie berücksichtigen gebührend die Interessen aller involvierten Personen.

³ Die Ombudspersonen behandeln die Anfragen innert nützlicher Frist.

⁴ Die Ombudspersonen können die Rektorin oder den Rektor in gebührend anonymisierter Form auf Konfliktmuster und wiederkehrende Konfliktlagen hinweisen.

ANFRAGEN AN DIE OMBUDSSTELLE

Art. 10 ¹ Anfragen an die Ombudsstelle sind in der Regel schriftlich einzureichen. Sie beinhalten eine kurze Beschreibung des Sachverhaltes.

² Nach Eingang einer Anfrage bestimmen die Ombudspersonen, wer von ihnen die Anfrage an die Hand nimmt. Sie berücksichtigen dabei allfällig vorgebrachte Anliegen bezüglich der mit der Angelegenheit zu befassenden Ombudsperson.

³ Die mit der Angelegenheit befasste Ombudsperson sucht in der Regel mit der anfragenden Person das Gespräch.

⁴ Lässt sich die Angelegenheit nicht mit einem Gespräch lösen, ergreift die mit der Angelegenheit befasste Ombudsperson die ihr notwendig und adäquat erscheinenden Schritte.

⁵ Die Ombudspersonen gehen andere Personen oder Stellen in der spezifischen Angelegenheit nur mit Einverständnis der anfragenden Person an.

BERATUNG UND KONFLIKTLÖSUNG

Art. 11 ¹ Die Ombudsperson berät die anfragende Person und ist bei der Suche nach konstruktiven Lösungen behilflich. Sie kann Aussprachen organisieren und begleiten, bei Streitigkeiten vermitteln sowie Empfehlungen aussprechen.

² Die Ombudsperson kann die von der Beanstandung betroffene Person sowie deren Vorgesetzte oder Vorgesetzten in das Verfahren einbeziehen, falls die anfragende Person damit einverstanden ist.

EMPFEHLUNGEN

Art. 12 ¹ Die Ombudsperson kann Empfehlungen aussprechen.

² Empfehlungen oder das Vorgehen der Ombudsperson können weder auf dem Rechtsweg angefochten noch anderweitig an eine andere Instanz weitergezogen werden.

BEWEISE IM FALLE VON
RECHTLICHEN VERFAH-
REN

Art. 13 ¹ Unterlagen aus den Tätigkeiten der Ombudspersonen können nicht Beweismittel, und die Ombudspersonen nicht Zeugin respektive Zeuge sein.

² Ausnahmen sind möglich, wenn alle Beteiligten einverstanden sind, wenn dies aufgrund einer gesetzlichen Grundlage von einem Gericht oder einer Administrativbehörde verlangt wird, wenn von einer schwerwiegenden Gefahr ausgegangen werden muss oder wenn die Informationen in für Dritte nicht identifizierbarer Form gebracht werden, um eine Mediation nachzuweisen.

4. Organisation

ADMINISTRATIVE
ZUORDNUNG

Art. 14 ¹ Die Ombudsstelle ist administrativ dem Rektorat zugeordnet.

SEKRETARIAT

Art. 15 ¹ Für die Erledigung von administrativen Arbeiten können die Ombudspersonen Sekretariatsleistungen aus dem Generalsekretariat beziehen.

ENTSCHÄDIGUNG

Art. 16 ¹ Die Ombudspersonen werden für ihre Tätigkeit mit einer pauschalen Abgeltung entschädigt.

² Die Universitätsleitung legt die Einzelheiten fest.

JAHRESBERICHT

Art. 17 ¹ Die Ombudsstelle verfasst einen Jahresbericht zuhanden von Universitätsleitung und Senat.

5. Schlussbestimmungen

INKRAFTTRETEN

Art. 18 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 9. Mai 2006.

Vom Senat genehmigt:

Bern, 8. Dezember 2020 /
9. März 2021

Im Namen des Senats
Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 09.03.2021, in Kraft am 09.03.2021